

Satzung des Fördervereins für den Kin-
dergarten

ZwergenReich®

im Schlosspark Schellenberg

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Förderverein Zwergenreich im Schlosspark Schellenberg“
Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen. Seine postalische Anschrift ist die des Kindergartens Zwergenreich Schlosspark Schellenberg, Renteilichtung 11, 45134 Essen.
- (3) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht jeweils dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder des Kindergartens Zwergenreich im Schlosspark Schellenberg in Essen sowie die Mittelbeschaffung zur Förderung der Verwirklichung dieser Zwecke durch die steuerbegünstigte Zwergenreich Betriebsgesellschaft mbH.
- (2) Eine Förderung und Unterstützung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen. Der Verein übernimmt keine Aufgaben des Trägers.
- (3) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Erzieher/-innen, die Leitung, der Elternbeirat sowie der Träger des Kindergartens.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien,
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit,
 - Verbesserung der Räumlichkeiten und Einrichtungen,
 - Förderung von Ausflügen,
 - Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten,
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung des Kindergartens (einschließlich der Beteiligung an gemeinnützigen Projekten in Abstimmung mit den anderen Kindergärten der Zwergenreich Kindergarten GmbH) ,
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Die für die Zweckerreichung benötigten Mittel erwirkt der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Veranstaltungen,
 - c) Spenden jeglicher Art,
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

- (2) Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung des Kindergartens.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag und die erstmalige Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Der Aufnahmeantrag soll bei natürlichen Personen den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Das Mindestalter für natürliche Personen ist das vollendete 18. Lebensjahr. Im Aufnahmeantrag von juristischen Personen ist anzugeben, wer die Vertretung im Verein übernehmen soll.
- (6) Änderungen der unter Absatz 5 aufgeführten Angaben sind dem Vorstand unverzüglich und unaufgefordert in Schriftform (Brief oder E-Mail) mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist den Zwecken der Vereinsförderung und insbesondere zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben sowie neue Ideen und Projekte zur Verwirklichung des Vereinszwecks in die Diskussion einzubringen.
- (3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrags ist ein Jahresbeitrag. Der volle Jahresbeitrag ist unabhängig vom Beginn der Mitgliedschaft fällig.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis spätestens zum 31. März für das aktuelle Jahr zu entrichten. Mitglieder, die einen Aufnahmeantrag im Laufe eines Geschäftsjahres nach dem 31. März stellen, haben den Jahresbeitrag unverzüglich zu entrichten.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist in das Belieben des einzelnen Mitglieds gestellt. Die Mitgliederversammlung setzt jedoch einen Mindestbeitrag pro Mitglied und Jahr durch Beschluss fest.
- (4) Die Möglichkeit zur jederzeitigen Spende bleibt von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrags unberührt.
- (5) Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Spenden und sonstigen Mitteln ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages besteht nicht.
- (3) Über den Ausschluss aus wichtigem Grund gemäß Absatz 1 lit. c) entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere
 - bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins, insbesondere gegen den Vereinszweck, oder gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse,
 - bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen und
 - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung und Ablauf von drei Monaten nach Absendung der zweiten Mahnungvor. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist mit dem Beschluss des Vorstands unmittelbar wirksam und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung durch Beschluss, welcher dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist, endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen alle Beteiligungsrechte des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, an deren Beschlüsse der Vorstand gebunden ist.
- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - Wahl der/s Kassenprüfers/in,
 - Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beratung und Entscheidung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - Entscheidung über gestellte Anträge,
 - Entscheidung über den Widerspruch gegen die Ausschließung eines Mitglieds durch den Vorstand,
 - Bestätigung und/oder Vorschlag von Beisitzern des Vorstands,
 - Änderung der Satzung (Ausnahme § 11 Abs.3),
 - Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Schriftform (Brief oder E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung unmittelbar.
- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es verlangen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Alle Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (8) Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Nur wenn von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt wird, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist. Die Niederschrift muss Ort, Tag, Tagesordnung und die Anwesenheitsliste der Versammlung enthalten.

- (11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gästen die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestatten. Die Mitgliederversammlung kann die Gestattung mittels Beschluss aufheben.
- (12) Für Wahlen gilt Folgendes: Gewählt ist jeweils diejenige Person, die die meisten der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) Erste/r Vorsitzende/r und
 - b) Zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- (2) Bei Bedarf kann der Vorstand bis zu drei Beisitzer zusätzlich in den Vorstand berufen. Diese Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils zwei Jahre bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des Vorstands einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied des Kindergartenpersonals sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Absatz 1 genannten Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- (7) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet abgesehen vom Ablauf der Amtsperiode durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Beendigung der Vereinsmitgliedschaft oder durch Abberufung durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der jederzeit gefasst werden kann.
- (8) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er – soweit vorhanden – an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Bei Mittelverwendung für Einzelmaßnahmen von mehr als EUR 300,- ist in jedem Fall ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Vorstandssitzungen durch, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich einberufen werden. Hierbei ist grundsätzlich eine Frist von mindestens einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von den Vereinsmitgliedern jederzeit eingesehen werden können.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, wovon mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 1 sein müssen, an der Sitzung teilnimmt.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (11) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
- (12) Der Vorstand stellt zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbereich und die Jahresabrechnung vor.

§ 12 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Mitgliederversammlung hat einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/in dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Ihm ist Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren. Die Prüfung des Kassenprüfers erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (3) Der Kassenprüfer hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- (2) Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.
- (2) Eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein, dessen Mitgliedern oder Dritten wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Gemäß den Bestimmungen des BGB ist der Verein außerdem aufzulösen, wenn die Mitgliederzahl die Zahl drei unterschreitet.

- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist die Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Scheitert die Beschlussfähigkeit an der Anzahl der erschienenen Mitglieder so findet eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung zu beiden Mitgliederversammlungen kann gleichzeitig erfolgen.
- (4) Liquidator ist die/der Vorsitzende. Der Liquidator ist dem Amtsgericht gegenüber für die ordnungsgemäße Auflösung verantwortlich.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des nach der Tilgung aller Verbindlichkeiten und nach Zahlung aller fälligen amtlichen Gebühren verbleibenden Restvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Trägerin des Kindergartens Zwergenreich im Schlosspark Schellenberg, die steuerbegünstigte Zwergenreich Betriebsgesellschaft mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 8. April 2017 festgestellt und verabschiedet.